

## 346 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses

### über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert wird

Im Zuge der Beratungen über den Bericht des Bundeskanzlers betreffend Möglichkeiten einer weiteren Entlastung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (III-47 der Beilagen) hat der Verfassungsausschuß im Sinne der Vorschläge des zur Vorbehandlung des Berichtes des Bundeskanzlers eingesetzten Unterausschusses unter anderem einstimmig beschlossen, dem Nationalrat den Entwurf einer Novelle zum Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 im Sinne des § 27 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz 1975 zur Beschlußfassung vorzulegen.

Durch die vorgeschlagene Novelle soll die erforderliche Entlastung des Verfassungsgerichtshofes dadurch erreicht werden, daß die Bestimmungen über jene Fälle, in welchem der Gerichtshof von einer mündlichen Verhandlung absehen kann, erweitert und die Vorschriften über den Ersatz von Verfahrenskosten sowie über die Abtretung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof neu gefaßt werden.

Im einzelnen ist zum vorgeschlagenen Gesetzesentwurf zu bemerken:

#### Zu Z 1:

§ 19 Abs. 1 letzter Satz des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 war aufzuheben, da eine gleichartige Regelung im § 19 Abs. 4 Z 2 enthalten ist.

#### Zu Z 2:

Durch die Neufassung des § 19 Abs. 4 soll es dem Verfassungsgerichtshof ermöglicht werden, nur dann eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, wenn aufgrund der Schriftsätze erkennbar ist, daß eine Auseinandersetzung mit den Parteien zweckmäßig wäre. Diese Regelung soll bewirken, daß einer Verhandlung vor dem Verfassungsge-

richtshof mehr Bedeutung zukommt als die bloße Wiederholung des schriftlichen Parteivortrages.

Der Ergänzung des Abs. 4 durch die neueingefügte Z 3 liegt folgende Überlegung zugrunde:

Wenn es im Zuge eines Beschwerdeverfahrens zur Prüfung einer generellen Norm kommt, so führt dies in der Regel zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides, wenn die geprüfte generelle Norm als rechtswidrig erkannt wird. Wenn nun der Verfassungsgerichtshof zur Auffassung kommt, daß der Bescheid — gemessen an der durch die Aufhebung einer generellen Norm bereinigten Rechtslage — aufzuheben ist, so besteht keine Notwendigkeit, in dem der Aufhebung der Norm sich anschließenden Teil des Beschwerdeverfahrens eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

#### Zu Z 3:

Soweit die Kosten in pauschalierter Form zugesprochen werden, ist ein ziffernmäßiges Verzeichnen solcher Kosten im Antrag auf Zuspruch der Kosten nicht erforderlich.

#### Zu Z 4:

Das bisherige Vorhalteverfahren nach § 82 Abs. 5 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 hatte keine praktische Bedeutung. Diese Vorschrift konnte daher entfallen.

#### Zu Z 5:

Die bisherige Rechtslage sieht vor, daß der Antrag auf Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in der Beschwerde selbst gestellt werden muß. Die vorgeschlagene Änderung sieht vor, daß ein solcher Antrag auch noch während des Verfahrens jederzeit gestellt werden kann.

2

346 der Beilagen

Das auch dann, wenn es der Beschwerdeführer unterlassen hat, im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof einen Abtretungsantrag zu stellen. Wird seine Beschwerde abgelehnt oder abgewiesen, so kann er deren Abtretung an den Verwaltungsgerechtshof noch innerhalb von vierzehn Tagen nach der Zustellung der entsprechenden Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes verlangen. Der Abtretungsbeschuß des Verfassungsgerichtshofes in den

Fällen eines nachträglichen Antrages ist vom Referenten zu fassen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1984 06 22

**Dr. Jankowitsch**

Berichterstatter

**Dr. Neisser**

Obmannstellvertreter

/.

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem  
das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geän-  
dert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 51/1983, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 1 letzter Satz entfällt.
2. § 19 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Verfassungsgerichtshof kann von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn die Schriftsätze der Parteien des verfassungsgerichtlichen Verfahrens und die dem Verfassungsgerichtshof vorgelegten Akten erkennen lassen, daß die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten läßt. Ohne mündliche Verhandlung können ferner in nichtöffentlicher Sitzung auf Antrag des Referenten beschlossen werden:

1. Die Abweisung einer Beschwerde, wenn ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht offenkundig nicht verletzt worden ist;
2. die Entscheidung in Rechtssachen, in denen die Rechtsfrage durch die bisherige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes bereits genügend klargelegt ist;
3. einer Beschwerde stattzugeben, die zur Aufhebung einer gesetzwidrigen Verordnung, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines

rechtswidrigen Staatsvertrages Anlaß gegeben hat.“

3. Dem § 27 wird folgender Satz angefügt:

„Wird der Zuspruch von Kosten beantragt, so brauchen regelmäßig anfallende Kosten, insbesondere für den Antrag (die Beschwerde) und für die Teilnahme an Verhandlungen, nicht ziffernmäßig verzeichnet werden.“

4. § 82 Abs. 5 entfällt.
5. § 87 Abs. 3 lautet:

„(3) Lehnt der Verfassungsgerichtshof die Behandlung einer Beschwerde ab oder weist er die Beschwerde ab, so hat, wenn bis dahin ein darauf abzielender Antrag des Beschwerdeführers gestellt worden ist, der Verfassungsgerichtshof, wenn dieser Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes gestellt wird, der Referent, auszusprechen, daß die Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten wird. Ein solcher Ausspruch hat nicht zu erfolgen, wenn es sich um einen Fall handelt, der nach Art. 133 B-VG von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist.“

**Artikel II**

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1984 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.